

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**A N L A G E** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

10.4 Kreistagsbüro

17.11.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Kreistag am 16.12.04</b>
--------------------------	-----------------------------

<b>Tagesordnungs- punkt</b>	<b>Wahl des Landrates und des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises am 26.09.2004; hier: Prüfung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sowie Prüfung der Gültigkeit der Wahl von Amts wegen</b>
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

- a) den Wahleinspruch des Herrn Dominique Oster vom 23.10.2004 gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages, dem die Partei „Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland“ mit Schreiben vom 05.11.2004 beigetreten ist, zurückzuweisen,
- b) den Wahleinspruch der Partei „Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland“ vom 31.10.2004 gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages zurückzuweisen,
- c) die Wahl des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- d) die Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Vorbemerkungen:

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.

Nach § 46 e Kommunalwahlordnung darf der Landrat an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Erläuterungen:
----------------

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates ist kein Einspruch erhoben worden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages sind die im Beschlussvorschlag aufgeführten beiden Einsprüche eingegangen.

Die eingegangenen Einsprüche sind nach dem Ergebnis der Vorprüfung unbegründet. Der Wahlprüfungsausschuss hat sich insofern der Begründung in der diesem vorgelegten Beschlussvorlage vom 10.11.2004, die als Anlage beigefügt ist, angeschlossen.

Der Beschlussvorlage sind auch die Unregelmäßigkeiten zu entnehmen, die von Amts wegen bei der Prüfung der Gültigkeit der Wahl zu berücksichtigen sind und die sich nur auf die Wahl des Kreistages beziehen. Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass die Unregelmäßigkeiten keinen Einfluss auf das Wahlergebnis in den Wahlbezirken und auf die Zuteilung der Sitze aus den Reservelisten haben. Sie sind daher nicht entscheidend für das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

Der Wahlprüfungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 16.11.2004 den oben genannten Beschluss empfohlen.

Zur Sitzung des Kreistages am 16.12.04